

Landratsamt Böblingen
- Untere Jagdbehörde Postfach 16 40
71006 Böblingen

AZ: 43-787.55

Antrag auf die Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 1 und 2 JWMG)

1. <u>Personalangaben</u>	
Familienname:	Vorname(n):
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Wohnort:	Straße:
Beruf:	Staatsangehörigkeit:
Telefon:	E-Mail:
Jahres- bzw. Dreijahres-Jagdschein – Nr	für das laufende Jagdjahr;
gültig von bis	·
Bitte Kopie beilegen, wenn der Jagdschein n Landratsamts Böblingen ausgestellt wurde.	icht von der Unteren Jagdbehörde des

2. Wunsch: (§ 48 Abs. 1 JWMG)

Ich beantrage die Anerkennung als Wildtierschützer.

Hinweise:

Die Untere Jagdbehörde und der Wildtierschützer sollen zusammenarbeiten. Die Untere Jagdbehörde kann auf Antrag Personen als Wildtierschützer anerkennen. Sie wird dazu einen entsprechenden Ausweis ausstellen, der bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Wildtierschützer mitzuführen ist. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. das Verhalten des Wildtierschützers seine persönliche Eignung in Frage stellt. Der Ausweis für Wildtierschützerinnen/Wildtierschützer wird für längstens 6 Jahre ausgestellt. Der Wildtierschützer darf jagdrevierübergreifend eingesetzt werden. In einem solchen Fall ist uns die Zustimmung aller betroffenen Revierpächter bzw. Eigenjagdbesitzer vorzulegen.

Wildtierschützer sollen die öffentlichen Stellen bei Fragen des Wildtiermonitorings, Fragen der Hege und der Lebensraumgestaltung unterstützen. Auch sollen sie die Inhaber der Jagdbezirke, die öffentlichen Stellen sowie private Personen im Siedlungsraum und bei Unfällen im Umgang mit Wildtieren unterstützen. Sie sollen diesen als Ansprechpartner dienen. Sie erklären deshalb mit Ihrem Antrag auch, dass Ihre Kontaktdaten im Bedarfsfall zum Zwecke der Beratung an Privatpersonen weitergegeben werden dürfen.

Das Landratsamt Böblingen wird die anerkannten Wildtierschützer von Zeit zu Zeit über aktuelle Fragen des Wildtiermanagements informieren.

Mit der Anerkennung ist keine Übertragung hohheitlicher oder polizeilicher Funktionen verbunden, insbesondere kein Betretensrecht fremder Grundstücke im befriedeten Bezirk und keine Befugnis zur Feststellung von Personen.

Auf die besondere geänderte Rechtslage über den Umgang mit freilaufenden Hunden / Hauskatzen (§ 49 JWMG) wird hingewiesen.

3. <u>Der Wildtierschutz ist in nachfolgenden Jagdbezirken vorgesehen:</u> (§ 48 Abs. 1 JWMG)

Revier- bezeichnung	Gemarkung	Name Jagdausübungs- berechtigter * (Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer)	Unterschrift Jagdausübungs- berechtigter * (Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer)	Zustimmung des Verpächters (in der Regel die Kommune)

^{*} Es genügt der Name und die Unterschrift des jeweils vertretungsberechtigten Jagdpächters oder des Eigenjagdbesitzers, die Zustimmung aller übrigen Mitpächter wird vorausgesetzt. Zur Abklärung der persönlichen Eignung ist auch die Zustimmung des Verpächters mit Unterschrift und Stempel einzuholen.

4. Aus- und Fortbildung: (§ 48 Abs. 2 JWMG)

•	_	_	•	`	•	,

5. Verwaltungsgebühren für die Anerkennung als Wildtierschützer

Ich habe folgenden Qualifizierungslehrgang besucht (Nachweis liegt bei):

114,00 € Gebührenverordnung des Landratsamts Böblingen Nr. 12.20.043-11

6. Anlagen

Qualifizierungs-/Sachkundenachweis 1 Passbild

7. Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum / Unterschrift des Antragstellers